
Der Aktuar aus Sicht der österreichischen Finanzmarktaufsicht

Harald Gössl

Mit der bevorstehenden Implementierung des neuen Eigenmittelregimes Solvency II für Versicherungsunternehmen und in weiterer Folge möglicher Weise auch für Pensionskassen stellt sich auch für die Funktion des Aktuars die Herausforderung einer Neuorientierung. Der vorliegende Artikel beleuchtet die Entwicklung der Aufgaben des Aktuars in der österreichischen Versicherungswirtschaft mit einem Seitenblick auf Pensionskassen und versucht einen Ausblick auf die Veränderung dieser Aufgaben im Lichte von Solvency II.

1. Versuch der Definition eines Aktuars

„Actuaries are multi-skilled strategic thinkers, trained in the theory and application of mathematics, statistics, economics, probability and finance“ ist ein Teil der Definition eines Aktuars durch die internationalen Aktuarvereinigung IAA¹. Bemerkenswert und nach meiner Erfahrung durchaus mit den praktischen Erfordernissen im Einklang ist die Bedeutung, die die IAA in dieser Definition neben der mathematischen der wirtschaftlichen Ausbildung eines Aktuars beimisst.

Für die Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) ist die Tätigkeit des Aktuars „ein anspruchsvoller und abwechslungsreicher Beruf mit vielen Herausforderungen“. Konkreter gesagt sind Aktuar „tätig in Versicherungen, Rückversicherungen, Pensionskassen, staatlichen Einrichtungen (z.B. Aufsichtsbehörde), Beratungsunternehmen und neuerdings auch in Banken. Sie analysieren u. a. Statistiken, erstellen Grundlagen für die Risikobewältigung, entwickeln Produkte, berechnen Prämien, tätigen das Asset Liability Management, gestalten Versicherungsverträge, arrangieren Rückversicherungsprogramme, beobachten und überprüfen Entwicklungen, berechnen Reserven und sind auch für die Prüfung der Solvenz eines Unternehmens zuständig².“ Der vorliegende Artikel legt auf Grund meiner unzureichenden Kenntnis der Tätigkeiten des Aktuars in anderen Bereichen als der Versicherungs- und Pensionskassenwirtschaft den Schwerpunkt auf die

¹ IAA *What is an Actuary*, http://www.actuaries.org/ABOUT/Brochures/Actuarial_Profession_EN.pdf, 27.5.2008

² AVÖ; AVÖ – *Allgemeines*, http://www.avoe.at/avoe_allgemeines.html, 27.5.2008

Entwicklungen in diesen Bereichen. Mit den Formulierungen „tätigen das Asset Liability Management“ und „sind auch für die Prüfung der Solvenz eines Unternehmens zuständig“ setzt die AVÖ die Ansprüche an die eigene Profession sehr hoch an, sind es doch oft Asset- und Risikomanager einerseits und Rechnungslegungsexperten andererseits, die bei diesen Aufgaben mindestens eine Mit-, meistens aber die Hauptverantwortung tragen.

Nicht weniger zutreffend ist die Anforderung von Hartmann auf der deutschen Karriereseite „monster.de“, der die Notwendigkeit sieht, dass „angehende Aktuare auch die Bereitschaft mitbringen [sollten], sich in wirtschaftliche, juristische und vertriebliche Zusammenhänge einzuarbeiten“ und auch in der elektronischen Datenverarbeitung fit sein sollten³. Weiters sind Soft-Skills unverzichtbar: Aktuare, so Hartmann, "müssen komplexe Dinge auch Nicht-Mathematikern möglichst verständlich machen können: Steuer- und Vertragsjuristen, Betriebswirten, Bankkaufleuten oder Vertriebsmitarbeitern“.

2. Der Aktuar im VAG

Gemäß dem Assecuranz-Regulativ vom 18. August 1880 waren bei der Gründung von Lebensversicherungsanstalten „die Prämientarife und eine schriftliche Darstellung ihrer Berechnungsgrundlagen beizubringen“. Weiters musste die Prämienreserve für die in Kraft stehenden Versicherungsverträge nach mathematischen Grundsätzen durch einen Sachverständigen jedes Jahr neu berechnet werden. Hier war erstmals von mathematischen Funktionen die Rede ohne dass aber noch ausdrücklich die Position eines Mathematikers besonders hervorgehoben worden wäre. Dies geschah im Versicherungsregulativ vom 7. März 1921, das festlegte, dass die „Prämienreserve für alle bestehenden Versicherungsverhältnisse für den Schluss des Versicherungsjahres durch den leitenden Mathematiker der Anstalt zu berechnen“ war. Dieser hatte die „Einhaltung des genehmigten Versicherungsplanes“ durch seine Unterschrift unter der Bilanz zu bestätigen und musste behördlich autorisierter Versicherungstechniker sein, was das Studium im Ausmaß von mindestens vier Semestern an der technischen Hochschule in Wien voraussetzte⁴.

Das aktuelle Versicherungsaufsichtsgesetz ist hinsichtlich der Eignung eines Aktuars als verantwortlicher Aktuar iSd § 24 strenger geworden. Als verantwortlicher Aktuar darf nur jemand bestellt werden, der die erforderlichen persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzt. Letztere setzt eine mindestens dreijährige Berufspraxis voraus. Die FMA hat in ihrem Rundschreiben vom 13. Dezember 2004⁵ in Auslegung des § 24 Abs 2 die Anforderungen des Gesetzes konkretisiert. Dort wird neben dem erfolgreichen Abschluss eines Diplomstudiums in Mathematik, Technischer Mathematik oder eines vergleichbaren Diplomstudiums an einer Universität ausreichendes Spezialwissen in Versicherungsmathematik, Finanzmathematik bzw. Finanzwirtschaft, Recht und Wirtschaft gefordert. Die mindestens dreijährige Praxis als Versicherungsmathematiker muss

³ Hartmann, Gerd-Michael, zitiert in: Monster.de *Aktuar*, http://berufsstart.monster.de/3460_de-de_p1.asp, 27.5.2008

⁴ Vgl. Radek, Hermann, 1982, *Die Stellung des verantwortlichen Versicherungsmathematikers im österreichischen Versicherungsaufsichtsrecht*, in: Mitteilungen der Aktuarvereinigung Österreichs, Heft 2, November 1984

⁵ <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/detail.html?doc=CMS1156253454619&channel=CH0157>, 27.5.2008

Tätigkeiten umfassen, die für die angestrebte Position als verantwortlicher Aktuar oder Stellvertreter des verantwortlichen Aktuars wesentlich sind.

Die AVÖ hat ihrerseits mit 12. Mai 2005 Voraussetzungen für die Anerkennung als Aktuar festgelegt⁶. In deren Artikel strebt sie die „vollständige Übereinstimmung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Aktuar mit den Anforderungen der Finanzmarktaufsicht für die Bestellung zum verantwortlichen Aktuar gemäß § 24 VAG an“. Dies ist bereits größtenteils gelungen. Nichtsdestotrotz kann es sowohl Aktuar geben, die für die Aufnahme in die Sektion anerkannter Aktuar der AVÖ geeignet sind, aber nicht den Anforderungen an einen verantwortliche Aktuar eines Versicherungsunternehmens genügen als auch solche, die von der FMA als verantwortlicher Aktuar, jedoch nicht von der AVÖ als anerkannter Aktuar akzeptiert würden. Ersteres ist etwa bei Aktuar der Fall, die ihre Berufserfahrung als Gutachter für die Bewertung von Sozialkapitalrückstellungen gemacht haben aber über keine Praxis in einem Versicherungsunternehmen verfügen. Letzterer Fall wird ab dem 1. Dezember 2012 auftreten, wenn ein Kandidat nur über eine Ausbildung im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden in Finanzmathematik verfügt. Ab diesem Zeitpunkt verlangt die AVÖ 8 Semesterwochenstunden dieser Ausbildung, die FMA hat bisher die Anforderung bei 4 Semesterwochenstunden festgelegt und eine Änderung ist noch nicht absehbar.

Im Folgenden werden die größtenteils aus den letzten Jahren stammenden Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) bzw. des Pensionskassengesetzes (PKG) dargestellt werden, die sich nicht nur auf die Rückstellungsberechnung, der „angestammten“ Aufgabe des Aktuars in der Personenversicherung, beziehen, sondern auf Grund derer der Aktuar auch die Vermögensveranlagung in Betracht zu ziehen hat. Schon bei der Beurteilung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen iSd §24a Abs 1 VAG hat der Aktuar auf die Erträge aus den Kapitalanlagen Bedacht zu nehmen.

Bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g bis 108i EStG hat das Versicherungsunternehmen dann ein Modell zu erstellen, mit dessen Hilfe das Risiko der Kapitalanlage kontrolliert und gesteuert wird, wenn das Versicherungsunternehmen dieses Risiko selbst trägt und nicht an einen externen Garantiegeber auslagert. Der verantwortliche Aktuar hat dieses Modell im Hinblick darauf, ob sich die nach diesem Modell verwalteten Vermögenswerte zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungserträgen eignen, zu prüfen. Diese Vorgangsweise nimmt in vereinfachter Weise das „interne Modell“ zur Beherrschung von Risiken als künftigen Bestandteil von Solvency II, vorweg. Dahingestellt bleibt, ob auch das Erfordernis der Einholung eines Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen durch das Versicherungsunternehmen beispielhaft für eine künftige Vorgangsweise im Rahmen des Solvency II Regimes sein kann.

Gemäß der Aktuarsberichtsverordnung der FMA, die erstmals auf den Aktuarsbericht über das Geschäftsjahr 2006 anzuwenden war, hat der Aktuar auch über eingebettete Optionen in den Versicherungsverträgen zu berichten, eine Analyse von ungünstigen passivseitigen Szenarien vorzunehmen und außerdem zum Stresstestergebnis des

⁶ http://www.avoe.at/pdf/GV_Beschluss_12_05_2005.pdf, 27.5.2008

Versicherungsunternehmens Stellung zu nehmen. Auch hier ist also zu bemerken, dass die Entwicklung der Berichterstattung an die FMA weg von einem formalen hin zu einem risikoorientierten Bericht geht.

3. Der Aktuar im PKG

Nach §20a Abs 1 PKG hat die Pensionskasse einen Aktuar zu bestellen, der den Geschäftsplan erstellt und dessen Einhaltung überwacht. Ausschließungsgründe für die Bestellung als Aktuar liegen vor, wenn der Aktuar die theoretischen und praktischen Kenntnisse nicht vorweisen kann und keine ausreichende Berufserfahrung besitzt. Darüber hinaus hat die Pensionskasse einen Prüfactuar zu bestellen, der hinsichtlich der actuariellen Tätigkeit eine Prüftätigkeit ausübt, die mit jener eines Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der Tätigkeit des Rechnungswesens vergleichbar ist. Wenngleich sich die FMA hinsichtlich der notwendigen Qualifikationen von Aktuar und Prüfactuar nicht in einem Rundschreiben geäußert hat, so ist doch davon auszugehen, dass das Rundschreiben zur fachlichen Eignung des verantwortlichen Actuars bzw. seines Stellvertreters eines Versicherungsunternehmens sinngemäß zur Anwendung kommen wird, d.h. dass bei Neubestellungen jedenfalls eine einschlägige dreijährige Berufspraxis und eine entsprechende akademische Qualifikation erforderlich sein wird.

Auffallend bleiben die unterschiedlichen actuariellen Funktionen bei Versicherungsunternehmen und Pensionskassen. Die Frage nach dem Grund der Unterschiedlichkeit dieser Mechanismen zur Sicherstellung der Ansprüche der Begünstigten bleibt offen.

In jüngerer Zeit hat sich die Aufgabenstellung auch beim Pensionskassenaktuar in Richtung Veranlagung erweitert. So ist etwa gemäß §23 Abs 3a im Falle der HTM (held to maturity) Widmung von Vermögenswerten einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ein Liquiditätsplan zu erstellen, der die Fähigkeit als Daueranlage darlegt und die Prognose versicherungstechnischer Größen wie Sparbeiträge, Zinserträge, Pensionen und Abfindungen über die gesamte Haltedauer der HTM gewidmeten Vermögenswerte enthalten muss.

Im der Risikomanagementverordnung der FMA ist eine der Modellprüfung durch den verantwortlichen Aktuar bei der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge bei Versicherungsunternehmen ähnliche Rolle des Actuars von Pensionskassen bei der Prüfung von Risikomodellen der Pensionskassen vorgesehen. Er hat nämlich gemäß § 6 Abs 5 und 6 RIMAV-PK über Kenntnisse der Risikomodelle der Pensionskasse zu verfügen und deren Eignung sowie die der verwendeten Parameter im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen zu überprüfen.

Weitere neue Aufgaben für den Pensionskassenaktuar ergeben sich in anderen Bereichen im Zusammenhang mit dem Sanierungsplan gemäß §33b PKG oder bei der (fakultativen) Überprüfung von Kontoinformationen gemäß §3a der Prüfactuars-Prüfberichtsverordnung der FMA.

4. Ausblick auf Solvency II

Als bisheriges Resümee kann festgehalten werden, dass sich die Aufgabe des Actuars bei Versicherungsunternehmen und Pensionskassen in der jüngeren Vergangenheit insofern erweitert hat, als in den Bereichen Produktentwicklung, Bilanzierung und Risiko-

management schon auf Grund der genannten gesetzlichen Bestimmungen vermehrt die integrierte Betrachtung von Aktiv- und Passivseite durch den Aktuar erforderlich geworden ist.

Der Entwurf der „Solvency II Rahmenrichtlinie“⁷ sieht wesentlich komplexere Methoden zur Berechnung des Solvenzkapitals vor als bisher. Dieses Solvenzkapital soll sicherstellen, dass „es höchstens alle 200 Jahre zur Insolvenz kommen kann“⁸. Es soll ein Risikomanagementsystem eingeführt werden, das zumindest die Bereiche Risikoübernahme und Rücklagenbildung, Aktiv-Passiv Management, Anlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen, Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement, Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken etc. abdeckt⁹. Die Versicherungsunternehmen müssen einen Bericht über ihre Solvabilitäts- und Finanzlage an die Aufsichtsbehörde¹⁰ und die Öffentlichkeit¹¹ erstatten. Dieser Bericht wird neben einer Beschreibung der Risikoexposition des Unternehmens unter anderem auch die Beschreibung der für die Bewertung verwendeten Methoden und Grundlagen enthalten. Diese Methodenbeschreibung wird wohl insbesondere auf die statistische Angemessenheit der Inputdaten und die mathematische Eignung des internen Modells (oder der Standardformel) für das vom Versicherungsunternehmen betriebene Geschäft eingehen müssen.

Weiters sieht der Richtlinienentwurf eine „versicherungsmathematische Funktion“ vor¹², die neben der Koordination der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auch einen Beitrag zur Schaffung eines Risikomanagementsystems, insbesondere zur Schaffung von Risikomodellen leisten soll. Diese versicherungsmathematische Funktion soll von Personen mit ausreichenden Kenntnissen der Versicherungs- und Finanzmathematik wahrgenommen werden, dass sie von einem verantwortlichen Aktuar iSd österreichischen VAG wahrgenommen werden soll, ist dem Richtlinienentwurf nicht zu entnehmen. Dennoch besteht aus heutiger Sicht kein Grund zur Annahme, dass diese versicherungsmathematische Funktion bei österreichischen Versicherungsunternehmen nicht weiterhin vom verantwortlichen Aktuar wahrgenommen werden soll, dessen Aufgabenbereich sich dann jedenfalls in Richtung der Erstellung von mathematischen Modellen zum Risikomanagement erweitern würde. Wie weit genau die Aufgabe des Aktuars im Bereich der Modellbildung und des Risikomanagements gehen soll, ist dem Richtlinienentwurf ebenfalls nicht zu entnehmen.

Ob Solvency II auch auf Pensionskassen angewendet werden soll, ist derzeit noch nicht klar abzusehen. Die Europäische Kommission wird diesbezüglich in absehbarer Zukunft ein breit angelegtes Konsultationsverfahren starten.

⁷ „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit“ vom 10.7.2007, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0361:FIN:DE:PDF>, 30.5.2008

⁸ Absatz 37 der Erwägungsgründe des Richtlinienentwurfs.

⁹ Artikel 43 Abs 2 des Richtlinienentwurfs.

¹⁰ Artikel 44 Abs 6 des Richtlinienentwurfs.

¹¹ Artikel 50 des Richtlinienentwurfs.

¹² Artikel 50 des Richtlinienentwurfs.

5. Resümee

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen in VAG und PKG sowie in den Verordnungen und Rundschreiben der FMA haben bereits in den letzten Jahren den (verantwortlichen) Aktuar in das Risikomanagement der Versicherungsunternehmen und Pensionskassen mit eingebunden. Die Solvency II Richtlinie wird diese Entwicklung verstärken und beschleunigen. Wie bedeutend die Rolle des Berufsstandes des Aktuars schlussendlich sein wird, wird nicht nur wesentlich davon abhängen, wie gut sich die fachlichen Fähigkeiten von Aktuaren im Vergleich zu anderen Berufsgruppen wie Asset- oder Risikomanagern mit den Anforderungen von Solvency II decken – hier haben AVÖ und FMA mit ihren Anforderungen an anerkannte und verantwortliche Aktuare bereits einen Grundstein gelegt – , sondern auch von der Anzahl der verfügbaren, gut ausgebildeten Aktuare.

DI Mag. Harald Gössl leitet die Abteilung Pensionskassenaufsicht und aktuarielle Analyse der Finanzmarktaufsicht. Der Text basiert auf seinem Beitrag zum Seminar des Österreichischen Förderungsvereins der Versicherungsmathematik (ÖFdv): „Rolle des Aktuars und Wandel des Berufsbildes durch internationale Entwicklungen wie Solvency II“.
Der Artikel gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder, die sich nicht notwendiger Weise mit der der FMA decken muss.